

Kinderspielkreis Köthel
e.V.

An de Kirch 9
22929 Köthel/
Lbg.

Eintrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt als Mitglied in den Kinderspielkreis Köthel e.V.
Die Spielkreisordnung und Satzung erkenne ich an.

Name:

Vorname:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

Email-Adresse (bitte in Blockschrift):

Ich bin mit der Korrespondenz per E-Mail bzw. der Zusendung von Daten und Dokumenten im PDF-Format per einfacher E-Mail an die nachstehend genannte E-Mail-Adresse einverstanden. Mir ist bekannt, dass die mir so zugesandten E-Mails personenbezogene Daten enthalten können. Die Risiken, die mit dem Versand solcher E-Mails verbunden sind – wie Viren, unbefugte Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte – sind mir bewusst.

Des Weiteren stimme ich mit meiner Unterschrift zu, dass der Spielkreis mir Informationen und Einladungen per E-Mail zusenden darf.

Ort/Datum

Unterschrift

Bitte hier trennen

Der Jahresbeitrag für den Kinderspielkreis Köthel e.V. beträgt z. Zt. 30,00 EUR und ist zu Beginn des Geschäftsjahres (01.01 eines jeden Jahres) fällig.

Die Bankverbindung für den Jahresbeitrag lautet:

IBAN: DE81213522400120043568

BIC: NOLADE21HOL bei der Sparkasse Holstein

Wenn die Mitgliedschaft nicht schriftlich sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber gekündigt wird, verlängert sich die um ein weiteres Jahr.

Kinderspielkreis Köthel e.V.

An de Kirch 9
22929 Köthel, Lbg.
Tel.: 04159 - 1220

Aufnahmeantrag

-Ausfertigung für Kinderspielkreis-

Hiermit beantrage ich die Aufnahme meines Kindes in den
Kinderspielkreis Köthel e.V. zum _____

Familienname:

Vorname des Kindes:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Straße / Hausnr.:

PLZ / Ort:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Ist ein Migrationshintergrund vorhanden? Ja Nein

Zuzugsjahr:

Familiensprache:

Die mir ausgehändigte Spielkreisordnung und Satzung erkenne ich als verbindlich an.
Die Kündigungsfrist beginnt lt. Spielkreisordnung mit der Aufnahme im Kinderspielkreis
Köthel e.V.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass Verstöße gegen die Spielkreisordnung und Satzung
zum Ausschluss meines Kindes führen können.

Des Weiteren stimme ich mit meiner Unterschrift zu, dass der Spielkreis mir Informationen
und Einladungen per E-Mail zusenden darf.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Spielkreisordnung und Satzung erhalten:

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Aufnahmebestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass _____ zum _____
In den Kinderspielkreis Köthel e.V. aufgenommen wird.

Der monatliche Beitrag von zurzeit _____ € ist jeweils zu Beginn des Monats auf das
Konto: 120 043 568, BLZ 213 522 40 bei der Sparkasse Holstein zu überweisen.

Köthel/Lbg., den _____

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Kinderspielkreis Köthel ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Köthel (Lauenburg).

§2 Zweck

Der Kinderspielkreis Köthel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kinderspielkreises und die Einrichtung eines Spielkreisraumes. Kinder werden ab einem Alter von 2,5 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht in der Gemeinschaft durch gezielte Erziehungsarbeit gefördert.

§2a Ausschließlichkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft, Aufnahme

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Jedes Vereinsmitglied dessen Kind/ er zum Spielkreis angemeldet sind oder ein Vorstandsamt ausübt ist ein ordentliches Mitglied. Fördernde Mitglieder können ordentliche Mitglieder werden, indem sie einen Vorstandsposten übernehmen. Fördernde Mitglieder sind bei Wahlen für den Vorstand stimmberechtigt und können Wahlvorschläge einbringen. Diese Regelung gilt vorbehaltlich der amtlichen Zustimmung. Jedes ordentliche Mitglied, dessen Kind/ er den Spielkreis besucht/en, ist verpflichtet entweder eine Funktion im Vorstand oder in einem Festausschusskomitee zu übernehmen.

Zusätzlich fallen für alle diese Mitglieder regelmäßige zusätzliche Elternarbeiten an, zu denen z.B. Hilfe bei den vom Spielkreis veranstalteten Festen, Rasenmähen, Gartenarbeiten, Putzen, Waschen gehören.

Begründete Ausnahmeanträge können beim Vorstand gestellt werden.

Mitglieder, deren Kinder im Spielkreis betreut werden, sind zur Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen verpflichtet. Falls ein triftiger Grund vorliegt, nicht zu erscheinen, ist dies dem Vorstand bekannt zu geben.

§5 Austritt

Der Vereinsaustritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich, mit Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres (31.12. d. Jahres), zu erklären.

§6 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Spielkreisordnung verstößt. Anspruch auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschlossene Mitglied nicht.

(2) Der Ausschluss ist auch möglich, wenn von demjenigen, der das Kind für den Besuch des Kinderspielkreises angemeldet hat, die monatlichen Beiträge für mindestens 3 Monate nicht gezahlt wurde oder der Kostenausgleich der Gemeinde oder Dritter nach mindestens 3 Monaten nicht gezahlt wurde.

(3) Der Ausschluss eines Kindes nach §6 Abs. 2, ist erst zulässig nachdem die Erziehungsberechtigten oder sonstige Sorgeberechtigten schriftlich über die Vorkommnisse unterrichtet und auf die Möglichkeiten des Ausschusses hingewiesen wurden und dennoch keine Aussicht auf Änderung besteht bzw. die rückständige Beiträge bzw. Kostenbeteiligung nicht unverzüglich eingehen.

§7 Beiträge

Alle Mitglieder haben bei Eintritt in den Verein einen Jahresbeitrag in Höhe von zur Zeit € 30, - zu zahlen.

Danach wird dieser Beitrag jeweils bis Ende Februar eines Jahres fällig.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung ist zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern 10 Tage vorher zu übersenden.

Der Mitgliederversammlung obliegen in dieser Satzung insbesondere folgende Aufgaben:

- die Beschlussfassung über Jahres- und Kassenbericht
- die Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen - Ausschlussverfahren

Zur Beschlussfassung genügt Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitglieder sind in einem Protokoll niederzulegen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftwart/in

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Hat ein Vorstandsmitglied kein Kind / er mehr im Spielkreis, bleibt sie / er in seinem Amt bis zum Ende der Amtszeit. Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit von dem Posten zurück, sind die dadurch entstehenden Kosten (Notargebühren und Eintragungen im Vereinsregister) durch das Vorstandsmitglied zu tragen. Ausgenommen ist der Rücktritt aufgrund schwerwiegender persönlicher Gründe (z.B. Umzug oder schwere Erkrankung), wobei hierzu ein entsprechender Nachweis zu erbringen ist.

In geraden Jahren sind der/die 1. Vorsitzende, Schriftwart/in, in ungeraden Jahren der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in zu wählen.

Der Vorstand ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der/dem 1. Vorsitzenden/em und dem/der Kassenwart/in vertreten.

Der Vorstand ist Kraft seiner Geschäftsführungsbefugnis berechtigt und verpflichtet zur Buch- und Kassenführung, aber auch zur Einstellung von Personal, zu Einkäufen für den Verein, zum Abschluss von Mietverträgen, zur Geltendmachung von Vereinsforderungen und zur Anforderung von Mitgliedsbeiträgen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 766,94 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen und diese vor jeder Mitgliederversammlung zur öffentlichen Einsichtnahme bereitzustellen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden/em, vertretungsweise von der/dem 2. Vorsitzenden/em, einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugend und Erziehung.

§12 Haftpflicht

Für aus dem Spielkreisbetrieb entstehende Schäden und Sachverluste auf dem zur Verfügung gestellten Vereinsgelände und in den Räumlichkeiten haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01.06.1988 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 21.11.2001, 28.03.2007, 30.09.2009, 14.09.2015, 6.11.17, 29.11.17 und 5.9.2019 geändert.

Sie tritt zum 12.12.2019 in Kraft.

Köthel, den 12.12.2019
Vereinsregister VR 354

Kinderspielkreis Köthel e.V.

An de Kirch, 9 22929 Köthel,
Herzogtum Lauenburg

Tel.: 04159 - 1220

SPIELKREISORDNUNG

1. Die pädagogischen Entscheidungen im Spielkreis (Einteilung der Gruppen, Kindergartenreife etc.) liegen allein bei der Leitung des Spielkreises.
2. Bei der Aufnahme in den Kinderspielkreis Köthel muss das Kind mindestens 2,5 Jahre alt sein. Vorausgesetzt wird, dass das Kind trocken ist. Ausnahmen müssen vom Vorstand und der Spielkreisleitung genehmigt werden.
Sind mehr Kinder angemeldet als Plätze vorhanden (2 x 15), so wird die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen berücksichtigt.
Zu Beginn des Spielkreisbesuches ist ein höchstens drei Tage altes ärztliches Attest vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, dass das Kind frei von Ungeziefer und ansteckenden Krankheiten ist.
3. Die Aufnahme erfolgt monatlich falls Plätze frei sind. Die Aufnahmen im Sommer werden je nach Lage der Ferien und Absprache mit der Spielkreisleitung spätestens zum 30. Juni bekanntgegeben.
4. Die „neuen“ Kinder haben eine Eingewöhnungsfrist von 4 Wochen. Stellt sich während dieser Zeit heraus, dass das Kind noch nicht kindergartenreif ist (s.o.), so sollte es aus pädagogischen Gründen bis zum nächsten Eintrittsdatum zurückgestellt werden. Während dieser Zeit muss der monatliche Beitrag nicht weitergezahlt werden und die Kinder werden in der Reihenfolge der Warteliste, der zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Kinder eingegliedert. Nach Ablauf der Rückstellzeitraumes erhält das Kind eine erneute 4-wöchige Eingewöhnungsfrist. Klappt der Einstieg wieder nicht, kann eine vorzeitige Kündigung vorgenommen werden.
5. Die Kündigung kann beiderseits nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten, mit Aufnahme in den Spielkreis, zum Monatsende gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden. Erst nach Ablauf der Kündigungsfrist entfällt die Beitragspflicht. In besonderen Härtefällen (schwere Krankheit, Umzug, Scheitern der Eingewöhnung) kann eine vorzeitige Kündigung sofort zum Monatsende ausgesprochen werden.
6. Die Beitragspflicht gilt weiter, auch wenn das Kind den Kinderspielkreis nicht besucht, oder dieser aus zwingenden Gründen geschlossen werden muss.
7. Für die Schulkinder endet das Spielkreisjahr - und damit die Beitragspflicht automatisch zum 31. Juli, eine Kündigung zum 30. Juni ist ausgeschlossen.

Kinderspielkreis Köthel e.V.

An de Kirch, 9 22929 Köthel,
Herzogtum Lauenburg

Tel.: 04159 - 1220

8. Um Ansteckungen zu vermeiden, sind die Kinder bei Anzeichen einer Krankheit wie Fieber, Erbrechen, Husten etc. nicht in den Spielkreis zu schicken. Auf Verlangen der Spielkreisleitung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Kinder mit Ungeziefer oder infektiösen Ausschlägen dürfen den Spielkreis nicht besuchen. Die Wiederaufnahme erfolgt nur mit ärztlichem Attest oder Zustimmung des Gesundheitsamtes. Bei Auftreten einer Infektionskrankheit in der Familie sind auch die gesunden Kinder vom Besuch des Spielkreises ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Nach ansteckenden Krankheiten (Keuchhusten, Mumps, Masern, Scharlach, Diphtherie, etc.) kann ein Kind nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests den Spielkreis wieder besuchen. Zeigt ein Kind während des Spielkreisbesuches Anzeichen von Unwohlsein, Krankheit oder Schmerzen, so müssen die Eltern ihr Kind nach Hause holen.

9. Der Spielkreis hat folgende Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags: vormittags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und nachmittags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
Vormittags besteht eine Gleitzeit von 8-9.00 Uhr und von 12.30-13.00 Uhr, nachmittags von 13.00-14.00 Uhr und von 16.30-17.00 Uhr.
Für das zusätzliche Vorschulangebot am Freitag bestehen gesonderte Öffnungszeiten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zeiten unbedingt einzuhalten sind. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter /innen besteht nur für die o.g. Zeiten.
Falls Ihr Kind nicht im Spielkreis erscheinen kann, ist eine telefonische Abmeldung notwendig.
Das Kind ist mit dem Wetter entsprechender Kleidung auszustatten, so dass es z.B. auch bei Regen an Ausflügen in den Wald teilnehmen kann.

10. Termine für Elterngespräche sind mit dem/der Mitarbeiter/innen abzustimmen.

11. Es besteht seitens des Spielkreises eine Unfallversicherung für alle Aktivitäten, an denen die Kinder im Rahmen des Spielkreisbetriebes teilnehmen. Die Hin- und Rückwege sind eingeschlossen.

12. Fällt die Schule in Schleswig-Holstein im Winter aus witterungsbedingten Gründen aus, wird für den Spielkreis situationsbedingt entschieden.

Der Spielkreis bleibt 3 Wochen innerhalb der Sommerferien von Schleswig-Holstein und in der Zeit vom 24.12. bis 31.12. geschlossen.

Diese Ordnung ersetzt die vom 01.08.2008.
Sie tritt am 26.11.2012 in Kraft.